



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
- Planungsamt -
Postfach 11 20
51581 Nümbrecht

19.03.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
310-11-33-47 und
310-11-68-55b
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 304
Telefax 02261 - 7010 111
tobias.kreckel@wald-und-holz.nrw.de

47. Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b „Erweiterung Gewerbepark Elsenroth“; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 25.02.2020; Az. III.2

Sehr geehrte Frau Berscheid,

zu den beiden o.g. Verfahren möchte ich aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen:

1. Änderung des FNP

Aus forstlicher Sicht wird der 47. Änderung des FNP im Bereich „Gewerbepark Elsenroth“ nicht widersprochen.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Der südliche Waldbereich ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“, der nördliche als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der zeichnerischen Rücknahme des südlichen Waldbereiches zu Gunsten einer Grün- und Gewerbeflächenausweisung wird zur optimalen Ausnutzung des Plangebietes ausnahmsweise zugestimmt.

Der Eingriff in Wald bzw. die Kompensation muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung allerdings noch abschließend geregelt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



2. Aufstellung B-Plan Nr. 55b

Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 55b bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Beabsichtigt ist die Ausweisung der beiden Waldbereiche (Flur 69, Flurstück 104 und Flur 12, Flurstück 180) als Grün- bzw. Gewerbefläche. Der Eingriff in Wald (5.180 m²) wird zwar im Umweltbericht (Kapitel 6) dargestellt, allerdings erfolgen keine weiteren Angaben zur Ersatzaufforstung. Meine Bedenken gegen den Bebauungsplan gelten dann als ausgeräumt, wenn auch eine abschließende Regelung zur Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 im besagten Kapitel ergänzt wird.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an Wald an. Die südlichen Baufenster halten stellenweise einen Abstand von lediglich 5 Metern zur Plangebietsgrenze ein. Bei diesem geringen Sicherheitsabstand kann eine Gefahr für Leib und Leben durch umstürzende Bäume nicht ausgeschlossen werden. Der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Baufenstern ist auf 15 Meter zu vergrößern. /

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel